

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 22.1.2025

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Dr. Gerold Holzer Marc Zickbauer Dr. Roland Koppler, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungsnehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung im Schadenfall Nr. (anonymisiert) die Zahlung von 51.429,56 EUR aus der Haushaltsversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat für sein Wohngebäude (anonymisiert), bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „(anonymisiert)“-Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, welche die Sparten Eigenheim, Haushalt und Technik umfasst.

Vereinbart sind im Rahmen der Haushaltsversicherung u.a. die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) - 984, Fassung 2016, welche auszugsweise lauten:

Artikel 2

Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherte Gefahren

(...) 3. *Einbruchdiebstahl (vollbracht oder versucht), einfacher Diebstahl, Beraubung und Vandalismus*

3.1. *Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten*

- 3.1.1. durch Eindrücken oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
 - 3.1.2. unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
 - 3.1.3. einschleicht und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;
 - 3.1.4. durch Öffnen von Schlossern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt.
- Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden;*
- 3.1.5. mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.
- (...) *Versicherte Schäden*
6. *Versicherte Schäden: Versichert sind Sachschäden, die*
- 6.1. *durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten;*
 - 6.2. *als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten;*
 - 6.3. *durch Abhandenkommen bei einem Schadenereignis eintreten. (...)"*

Weiters sind vereinbart die Bedingungen 03P-Haushalt - Baustein Einbruch Plus, die auszugsweise lauten:

- „Einbruch durch „moderne Kriminalitätsmethoden“*
- Als Einbruchsdiebstahl „mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel“ (Artikel 2, Punkt 3.1.4 der ABH) gilt auch wenn keine Einbruchspuren an Türen, Garagentoren etc. vorliegen.*
- Die Begriffe „Werkzeug“ und „Schlüssel“ können nicht auf eine „gewisse Körperlichkeit“ eingeschränkt werden. Es wird Entschädigung geleistet, sofern die vertraglichen Obliegenheiten eingehalten wurden.“*

In der Technikversicherung besteht laut Polizze vom 15.6.2016 u.a. Versicherungsschutz für die Haustechnik gemäß Klausel 16K mit einer Versicherungssumme von 20.000 EUR auf erstes Risiko. Vereinbart sind hierfür die Allgemeinen Bedingungen für die Heizungskaskoversicherung (AMB-Maschinenbruchversicherung), Fassung 2012, welche auszugsweise lauten:

- „Artikel 2*
- Versicherte Gefahren und Schäden*
- 1. *Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen durch (...)*
 - n) *Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Vandalismus (...)*
 - 2. *Abweichend von Punkt 1 erstreckt sich der Versicherungsschutz für*
 - *elektronische Speicher-, Rechen-, Regel- oder Steuer-Einrichtungen/-Anlagen und*
 - *deren interne Datenträger (bei denen eine betriebsbedingte Auswechselung durch den Benutzer vom Hersteller nicht vorgesehen ist)*
 - gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende*
 - Beschädigungen oder*

- Zerstörungen
der versicherten elektronischen Einrichtungen/Anlagen/internen Datenträger nur soweit, als eine versicherte Gefahr gemäß Punkt 1 nachweislich von außen auf die versicherten Sachen (Bauelemente/Bauteile/Datenträger) eingewirkt hat und die Beschädigung visuell ohne Hilfsmittel erkennbar ist.(...)"

Klausel 16K lautet:

„16K - HAUSTECHNIKKASKO
In Abänderung von Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Heizungskaskoversicherung (AMB) gelten versichert:
▫ Elektrische Wasserenthärtungsanlagen (Kalkbelebungsmethode und dgl.),
▫ Lüftungsanlagen (inkl. Wärmerückgewinnung),
▫ Klimaanlagen,
▫ Zentrale Staubsaugeranlage,
▫ Gegensprechanlage,
▫ Alarmanlage,
▫ Steuerung und Elektroantriebe für Tore, Jalousien bzw. Markisen und/oder Beschattungen,
▫ Aufzugsanlagen, Treppenlifte und dgl. inkl. Steuerung und Antrieb,
▫ Photovoltaikanlagen (subsidär).

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 2 gilt als Versicherungssumme die auf der Polizze dokumentierte Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ vereinbart.

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadensfall den in der Polizze angeführten Selbstbehalt zu tragen.“

Der Antragsteller begehrte mit Schlichtungsantrag vom 22.10.2024. der antragsgegnerischen Versicherung im Schadenfall Nr. (*anonymisiert*) die Zahlung von 51.429,56 EUR aus der Haushaltsversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) zu empfehlen. Die Antragstellervertreterin meldete am 5.4.2024 einen versuchten Einbruchsdiebstahl vom 1.4.2024. Gegen 4 Uhr früh seien das Einfahrtstor und das Garagentor geöffnet worden, alle Lichter wurden ferngesteuert eingeschaltet und die Raffstores im Gebäude hochgefahren. Eine Bekannte des Antragstellers, die sich während seiner urlaubsbedingten Abwesenheit im Haus befand, bemerkte dies und ging vor die Garage. Dort sah sie einen schwarzen Kastenwagen davonfahren. Der oder die Täter hatten sich den Zugang zum Steuerungssystem des Hauses gehackt, waren aber durch die anwesende Bekannte abgeschreckt worden.

Auf Nachfrage der Antragsgegnerin übermittelte die Antragstellervertreterin ein Anbot der (*anonymisiert*) über 51.429,56 EUR brutto für die Wiederherstellung der Steuerungstechnik sowie eine Darstellung der (*anonymisiert*), welche auszugsweise lautet:

„Herr (*anonymisiert*) hat am 02.04.2024 einen Fehler der Technischen Anlage in der (*anonymisiert*) gemeldet. Dabei handelte es sich um Öffnen der KNX gesteuerten technischen Einrichtungen im Objekt. Zu diesen zählen Garagentor, Einfahrtstor sowie sämtliche Lichter, Raffstores, Jalousien etc.

Nach der Analyse mittels ETS-Software (Programmiersoftware) wurde festgestellt das man die einzelnen KNX-Geräte nicht mehr programmieren kann. Auch ein Rücksetzen durch Stromabschaltung hat nichts geholfen.

Da die Anlage auch an das Netzwerk angebunden ist (für die Visualisierung) ist davon auszugehen das es sich um einen Hacker Angriff handelt. Durch diesen Hackerangriff konnte man sich Zutritt auf das Grundstück und in das Haus von außen verschaffen (öffnen des Einfahrtstors und Garagentors).

Da die Anlage verschlüsselt wurde ist diese somit unbrauchbar und kann nicht mehr umprogrammiert werden.“

Der Sachverständige (*anonymisiert*) kommt in seinem Gutachten für die Antragsgegnerin vom 7.7.2024 zu folgendem Befund:

5.1. Schadenkausalität:

Es wurde angegeben, dass das KNX-System beschädigt wurde, da Passwörter hinterlegt wurden, die nicht mehr zurückgesetzt werden können. Infolgedessen sei das KNX-System neu zu errichten.

Anmerkung zu KNX:

KNX steht für Konnex-Bus und ist ein weltweit anerkannter Standard für ein Bussystem innerhalb der Gebäudeautomation. Er beschreibt, wie Sensoren mit unterschiedlichen Geräten wie Lampen, Heizungen, Türen und Jalousien zusammenarbeiten können. KNX ist der weltweit einzige offene Standard für Haus- und Gebäudesystemtechnik. Er findet sowohl im Privatbereich als auch im Gewerbe und in der Industrie Anwendung. Aufgrund dessen, dass bereits alle KNX - Komponenten getauscht wurden, (siehe nachfolgendes Foto) musste bei der Firma (*anonymisiert*) ein Feldversuch mit diesen Modulen aufgebaut werden, um festzustellen, ob eine Manipulation des KNX-Systems erfolgt ist. (...)

5.2. Befundergebnisse:

Es ist auszusagen, dass infolge der Versuchsanordnung sowie der ETS-Software (Programmiersoftware) der Beleg erbracht werden konnte, dass die Module nicht mehr angesteuert werden können und mit einem Passcode belegt wurden. Siehe Anlage 1 auf Seite 15 des Gutachtens.

Jedoch war es nicht nachvollziehbar, dass die Module nicht zurückgesetzt werden können. Der Sachverständige erklärte, dass dies bis dato noch nie der Fall gewesen ist.

Daher wurden als Stichprobe 10 Module zum Hersteller gesendet.

(*anonymisiert*) (Nachfolger für (*anonymisiert*); die (*anonymisiert*) Module sind nicht mehr erhältlich - Alter ca. 13 Jahre) bestätigte zwar den Passcode, gab aber an, dass alle Module ausgelesen werden konnten.

Die Liste der Passcodes wurde übermittelt. Das Überschreiben des Passcodes benötigt pro Module max. 2 Minuten!

Am Samstag, dem 29.06.2024 konnte sodann ein weiterer Lokalaugenschein erfolgen, bei dem der Router analysiert werden konnte.

Die Daten für den Zugriff wurden zwischenzeitlich durch Herrn (*anonymisiert*) bei seinem IT-Betreuer angefragt und an uns übermittelt.

Der Sachverständige loggte sich in das System ein und kontrollierte die Einstellungen und die Protokolle.

Es ist auszusagen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Auch die Verschlüsselungsmethode und die üblichen Sicherheitsvorkehrungen wurde eingehalten. Ein aktuelles Update für den Router wurde jedoch noch nicht eingespielt. Grundsätzlich ist aber auszusagen, dass das System und die Anbindungen nicht dem Stand der Technik entsprachen. Vor allem, dass keine strikte Trennung in der Netzwerktopologie vorlag, kein VPN-Tunneling (sichere verschlüsselte Übertragung) für die Remote-Kontrolle und der externe Zugriff mit der Visualisierung des KNX-Systems über das allgemeine Haus-Netzwerk lief!

Zudem ist bei dieser Größe und Komplexität in aller Regel eine Hardware-Firewall verbaut, die ebenfalls nicht vorhanden war. (...)

6. Zusammenfassung:

Nach mehrfachen Rücksprachen und Korrespondenzen mit dem Hersteller sowie weiterer Analysen ist auszusagen, dass ein „Bug“ - also ein Programm- oder Systemfehler, zumeist infolge einer fehlerhaften Programmierung sowie ein versteckter Mangel oder ein technischer Fehler ausgeschlossen werden können!

Es konnte somit auftragsgemäß nachgewiesen werden, dass das KNX-System, infolge eines Cyberangriffs, manipuliert wurde.

Dass die Module nicht zurückgesetzt werden können, wurde jedoch widerlegt. Es liegt kein Sachschaden vor.

Da keine dezidierte Hardware-Firewall vorgelegen hat, konnte ein direkter Angriff von außen, der unmittelbar auf das KNX-System abzielte, nicht nachgewiesen werden. Der Router selbst lässt diese „Tiefe“ der Analyse nicht zu.

Von der IT-Firma wurden Logfiles übermittelt, die lediglich grundsätzliche Angriffsversuche auf das Heimnetzwerk zeigen. (...)

Die Antragsgegnerin lehnte in weiterer Folge mit Schreiben vom 10.7.2024 die Deckung ab, da weder ein Einbruchsdiebstahl im Sinne der Bedingungen noch ein kausaler Sachschaden festgestellt worden sei.

Die Antragstellervertreterin argumentierte in weiterer Folge, dass der Hersteller lediglich drei Akten in Kulanz zurückgesetzt habe, jedoch nicht bereit sei, dies auch bei den anderen ca. 130 Stück durchzuführen.

Die Antragsgegnerin hielt an ihrer Deckungsablehnung fest. Es liege kein Sachschaden vor, der Schaden wäre über eine Cybersicherung zu decken gewesen. Im Übrigen stehe nicht fest, dass ein Tausch sämtlicher Komponenten tatsächlich erforderlich sei, weil die Komponenten zurückgesetzt werden könnten. Diesbezüglich brachte die Antragstellervertreterin vor, dass die Rücksetzung, wenn sie nicht von der Herstellerin durchgeführt werde, derartig aufwändig sei, dass die Kosten mehr oder weniger gleich hoch seien wie bei einer Neuinstallation, jedoch das Haus bis zur Fertigstellung längere Zeit unbewohnbar wäre und daher zusätzlich Nächtigungskosten anfallen würden.

Die Antragsgegnerin äußerte sich trotz Urgenz zum Schlichtungsantrag nicht. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) wird durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikoabgrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (RS0080166 [T10]).

Es besteht auch nach der Vorkorrespondenz zwischen den Parteien kein Zweifel daran, dass es sich um einen versuchten Einbruchsdiebstahl handelt, und somit eine grundsätzlich versicherte Gefahr im Sinne des Art 2; Pkt. 3 ABH bzw. Art 2, Pkt. 1 lit n AMB eingetreten ist.

Im vorliegenden Fall beruft sich die antragsgegnerische Versicherung in ihrer Deckungsablehnung darauf, dass die Unbenützbarkeit des KNX-Systems durch den Hackerangriff kein Sachschaden sei.

Im Versicherungsrecht bzw. im Schadenersatzrecht wird typischerweise zwischen Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden unterschieden. Eine Beschädigung, liegt vor, wenn auf die Substanz einer Sache körperlich so eingewirkt wird, dass deren zunächst vorhandener Zustand beeinträchtigt und dadurch ihre Gebrauchsfähigkeit aufgehoben oder gemindert wird (7 Ob 147/07d, 7 Ob 231/13s mwN). Sachbeschädigung im aufgezeigten Sinn ist die Wertminderung einer Sache als Folge einer Einwirkung, durch die deren Brauchbarkeit zur Erfüllung des ihr eigentümlichen Zwecks wirtschaftlich betrachtet, beeinträchtigt wird (RIS-Justiz RS0081367).

Im Ergebnis ist der Antragsgegnerin zuzustimmen, dass im vorliegenden Fall aus der versicherten Gefahr kein versicherter Sachschaden entstanden ist. Die Unbrauchbarkeit der KNX-Komponenten ist eine rein technische, jedoch nicht durch eine körperliche bzw. physische Einwirkung auf diese entstanden, und zwar unabhängig von der Frage, ob die einzelnen Module mit wirtschaftlichem Aufwand zurückgesetzt werden können oder nicht.

Ebenso ist auch kein Schaden aus der Technikversicherung gegeben. Dort sind zwar einzelne Komponenten der Haustechnik mitversichert, jedoch müsste auch hier für einen versicherten Schaden bedingungsgemäß eine Beschädigung von außen ohne technische Hilfsmittel

sichtbar sein. Auf eine derartige Sichtbarkeit von außen hat sich der Antragsteller aber nicht einmal berufen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 22. Jänner 2025